



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

**Fact-Sheet (24) aktualisiert**

## **Netzbetreiberin i. S. von Artikel 2 Absatz 3 NIV**

Stand 1. Mai 2020

### **Frage:**

Muss eine Netzbetreiberin, die kein öffentliches Verteilnetz für die Belieferung von Endverbrauchern betreibt (z.B. ein Spital, eine Industrie, ein Flughafen), aber eigenes Kontrollpersonal beschäftigt, in Bezug auf die Installationskontrolle ebenfalls die Anforderungen von Art. 26 Abs. 3 NIV erfüllen?

### **Antwort:**

Netzbetreiberinnen sind nach Art. 2 Abs. 3 NIV privat- und öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, welche ein Elektrizitätsverteilnetz für die Belieferung von Endverbraucherinnen und –verbrauchern betreiben. Endverbraucher gemäss dieser Bestimmung ist der Bezüger von Niederspannung bzw. die Niederspannungsinstallation. Neben den traditionellen Energieversorgungsunternehmen im engeren Sinne sind auch die unter altem Recht (NIV 1989) als «selbstkontrollpflichtig» bezeichneten Unternehmen Netzbetreiberinnen im Sinne dieser Bestimmung. Massgebend ist allein die Tatsache, dass die betreffende Unternehmung über ihre Anlagen und Einrichtungen an der Grenzstelle nach Art. 2 Abs. 2 NIV elektrischen Strom an Niederspannungsinstallationen abgibt. Das «Verteilnetz» einer solchen Netzbetreiberin kann im Extremfall aus einem einzigen Abgang aus der Transformatorenstation und einem einzigen Niederspannungsanschluss bestehen.

Netzbetreiberinnen im Sinne der NIV sind daher alle Unternehmen, die eigene Transformatorenstationen im Sinne von Art. 20 EleG betreiben. Als «Betreiber» bzw. Betriebsinhaber gilt dabei derjenige, welcher die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Transformatorenstation hat. Das können durchaus mehrere Personen / Unternehmen gleichzeitig sein.